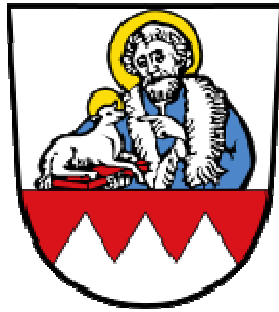


STADT HOFHEIM I. UFR.  
LANDKREIS HASSBERGE



**Begründung**

**zur**

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**im Bereich des**

**Qualifizierten Bebauungsplanes**

**Sondergebiet (SO)  
Freiflächen-Photovoltaikanlage**

**Gemarkung Reckertshausen,  
Fl.-Nrn. 345, 346 und 371**

Entwurf – Stand: 21.11.2019

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan .....	3
2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung .....	4
3. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen .....	4
4. Einfügung in die Bauleitplanung der Stadt .....	4
5. Qualifizierter Bebauungsplan .....	5
6. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	6
7. Rechtsgrundlagen im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen .....	7
7.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.....	7
7.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017 .....	7
7.3 Landesplanungsrecht .....	8
8. Immissionsschutz .....	9
9. Umweltprüfung / Umweltbericht .....	9

## 1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Der von der Stadt Hofheim i. UFr. am 15.12.1988 aufgestellte Flächennutzungsplan vom 16.12.1986 in der Fassung vom 02.03.1988 wurde mit RS vom 20.03.1989 Nr. 420-4621.03-3/88 unter Auflagen teilgenehmigt, denen mit der Planfassung vom 21.07.1989 entsprochen wurde.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.12.1989 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Eine am 14.09.1993 festgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 05.04.1993 wurde am 03.02.1998 vom Landratsamt Haßberge genehmigt.

Der Stadtrat hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.03.2000 beschlossen und festgestellt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 05.10.2011; die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i. UFr. wurde am 15.01.2016 rechtswirksam.

Die Flächen für die geplante Photovoltaikanlage sind im rechtskräftigen Flächenutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und widersprechen somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den qualifizierten Bebauungsplan Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Der Bebauungsplan steht auch nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

## 2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Die Stadt Hofheim i. UFr. plant die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Reckertshausen.

Mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans des Sondergebietes (SO) für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

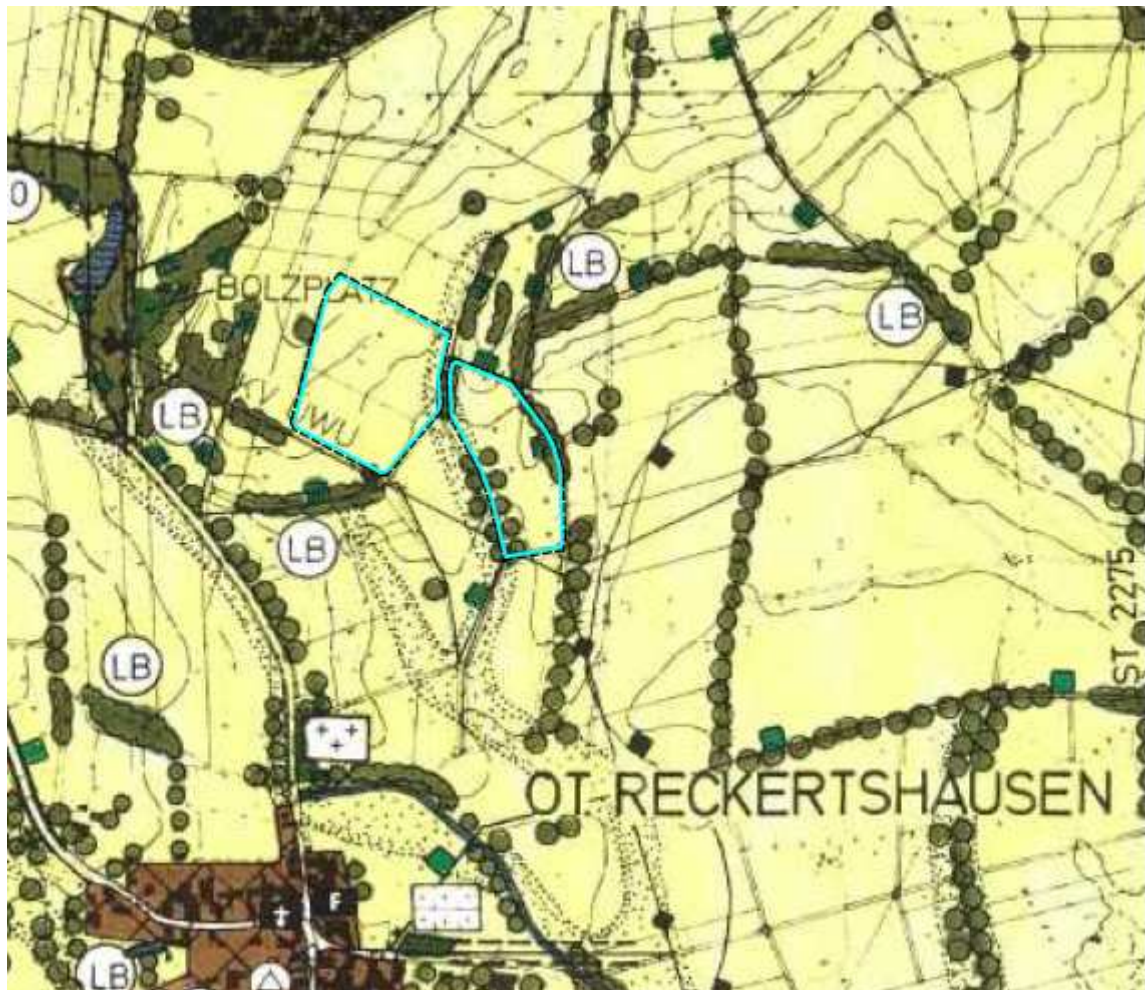
## 3. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen

Die Stadt Hofheim i. UFr. gehört der Region „Main-Rhön“ an. Sie hat hier die Aufgaben eines Unterzentrums zu übernehmen. Die geplante Flächennutzungsplan- Änderung steht diesen Zielen nicht entgegen, da die Planung einerseits als Eigenentwicklung zu betrachten ist, andererseits die regionalplanerische Funktionszuweisung auch eine Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zulässt.

## 4. Einfügung in die Bauleitplanung der Stadt

Das Änderungsgebiet mit einer Größe von ca. 4,30 ha liegt nördlich der bebauten Ortslage Reckertshausen. In ca. 5 km Entfernung verläuft südlich des Baugebietes die Bundesstraße 303 in West-Ostrichtung (Schweinfurt – Coburg); die östlich gelegene Staatsstraße 2275 ist ca. 800 m und die südwestlich gelegene Kreisstraße HAS 36 liegt ca. 600 m entfernt. Der Stadtteil Reckertshausen liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes  
Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Reckertshausen,  
Stadt Hofheim i. UFr. - Entwurf



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Plangebietes

#### 5. Qualifizierter Bebauungsplan

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 4,30 ha ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Stadtrates Hofheim i. UFr. haben am 16. Oktober 2018 den Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl-Nrn. 345, 346 und 371, Gemarkung Reckertshausen beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren durchzuführen, wurde ebenfalls am 16. Oktober 2018 vom Stadtrat beschlossen.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes  
Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Reckertshausen,  
Stadt Hofheim i. UFr. - Entwurf

6. Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung erstreckt sich über die Flurnummern 345, 346 und 371, Gemarkung Reckertshausen, mit einer Größe von ca. 4,30 ha. Die Flächen werden durch Planzeichen gekennzeichnet und als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.



Auszug aus Bayern Atlas – Luftbild mit Darstellung des Planungsgebietes

## 7. Rechtsgrundlagen im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

### 7.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl I S. 20134)) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

### 7.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W)

#### § 1 Solaranlagen

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2014 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2014 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem „benachteiligten Gebiet“ lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV).

### 7.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen.

Folglich steht dem Anbindungsziel Bauleitplanungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nichts entgegen.



## 8. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

## 9. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet, da im Rahmen des Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage im Parallelverfahren ausführliche Umweltprüfungen erstellt werden; dieser Umweltbereich gilt somit auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i. UFr.

Stadt Hofheim i. UFr., den .....

Veitshöchheim, den 21. November 2019

---

Erster Bürgermeister Borst



---

Jürgen Braun, Dipl.-Ing. (FH)  
Landschaftsarchitekt bda